

CORRECTIV Faktencheck der Woche



Foto: Oleksandr P/pexels

Nein, Schleswig-Holstein hat die Rechtschreibung nicht abgeschafft

Ein für Desinformation bekannter YouTuber verdreht eine Änderung für Schulen in Schleswig-Holstein: Er behauptet, dort sei die Rechtschreibung abgeschafft worden. Das stimmt nicht.

Der YouTuber berichtet von einer „katastrophalen Meldung“: Das erste Bundesland schaffe jetzt offiziell die Rechtschreibung ab, behauptet er. Jedes Kind dürfe nun so schreiben wie es will, Fehler würden nicht mehr gezählt. Es geht um Schleswig-Holstein: Doch dort wurde nicht die Rechtschreibung abgeschafft, sondern die Art, wie Rechtschreibfehler bewertet werden, soll geändert werden. Das Bundesland ist mit diesem Schritt laut Medienberichten nicht das erste, sondern das vorletzte in Deutschland.

All das müsste der YouTuber eigentlich wissen, denn er zeigt selbst die Artikel, in denen das steht. Etwa einen Bild-Bericht, den er im Video auszugsweise einblendet. Er zitiert daraus: „Lehrer sollen keine Fehler mehr zählen. Ist es nicht mehr so wichtig, ob unsere Kinder und Jugendlichen korrekt schreiben können?“ Was er nicht zeigt: Im nächsten Absatz des Artikels steht, dass stattdessen ein Analysebogen eingesetzt werden solle, durch den Schülerinnen und Schüler eine „qualitative Rückmeldung erhalten über Fehlerschwerpunkte und über die Systematik ihrer Fehler“.

Fachleute betonen, dass Rechtschreibung weiterhin relevant bleibt

Im Anschluss wird Schleswig-Holsteins Schulministerin Karin Prien (CDU) mit folgender Aussage zitiert: „Unabhängig davon bleibt die Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung weiterhin wichtiger Bestandteil der Note.“

Der bislang geltende Fehlerquotient ist eine Zählweise, bei der das Verhältnis von geschriebenen Wörtern zu Fehlern errechnet wird. Auf Nachfrage von CORRECTIV.Faktencheck erklärt David Ermes,

Sprecher im Bildungsministerium Schleswig-Holstein, Details: Diese Zählweise werde aktuell bei Deutsch-Texten in allen weiterführenden Schulen vor den Abschlussprüfungen bzw. in der Sekundarstufe II angewandt. In der gymnasialen Oberstufe und bei den Abiturprüfungen würden auch Texte in anderen Fächern so bewertet.

In Brandenburg wurde der Fehlerquotient sogar schon 2012 abgeschafft

„Kurz nach dieser katastrophalen Meldung“, sagt der YouTuber, hätten sogar noch die anderen Bundesländer nachgezogen. Er zeigt dazu die Überschrift eines Welt-Artikels vom 10. April. Nicht zu sehen ist der Absatz des Artikels, in dem steht, dass Schleswig-Holstein neben Hessen aktuell das einzige Bundesland sei, das noch einen Fehlerquotienten zur Bewertung der Rechtschreibkompetenz verwende. Schleswig-Holstein war also laut Medienberichten nicht das erste Land, das diesen Schritt machte, sondern das vorletzte. In Sachsen etwa gab es diese Änderung laut Bild schon vor Jahren. Und in Brandenburg wurde der Fehlerquotient laut der Märkischen Allgemeinen schon 2012 abgeschafft.

Der Hintergrund für die Änderung in Schleswig-Holstein ist laut dem dortigen Bildungsministerium eine angestrebte Vereinheitlichung der Prüfungsbedingungen. Aktuell sind die Abiturbedingungen in den Bundesländern teils noch unterschiedlich. Der YouTuber reagierte nicht auf eine Anfrage von CORRECTIV.Faktencheck.

FAKTEN FÜR DIE DEMOKRATIE

In den Anzeigenblättern des BVDA erscheint regelmäßig ein Faktencheck des unabhängigen und gemeinnützigen Recherchezentrums CORRECTIV. Die vielfach ausgezeichnete Redaktion deckt systematische Missstände auf und überprüft irreführende Behauptungen in den sozialen Medien. Wie Falschmeldungen unsere Wahrnehmung beeinflussen und wie Sie sich vor gezielten Falschnachrichten schützen können, erfahren Sie unter [correctiv.org/faktencheck](https://www.correctiv.org/faktencheck)



Im neuen Podcast „Fakten, Front und Fakes“ berichtet CORRECTIV.Faktencheck, wie Desinformation unser Bild vom Ukraine-Krieg beeinflusst und nimmt Sie mit in einen Abgrund aus Lügen und Manipulation. Ab sofort überall, wo es Podcasts gibt.

Gutes Benehmen vorausgesetzt

TIERE: Mit dem Hund einen Abstecher ins Restaurant oder Café machen

Als bester Freund des Menschen nehmen Hunde immer stärker am Alltag ihrer Halter teil. Da ist es kaum verwunderlich, dass häufiger Hundehalter ihren Vierbeiner auch mit ins Restaurant nehmen möchten. Die Entscheidung dafür liegt nach aktueller Rechtslage beim Betreiber.

In den Sommermonaten machen Halter und ihre Hunde nach einem Spaziergang gern noch einen Halt im Außenbereich eines Restaurants oder Cafés. Regnerische Tage laden im Gegensatz dazu eher in den Innenbereich ein. Aber: Werden Hunde draußen einfach toleriert oder sind sie im Restaurant grundsätzlich erlaubt?

Der auf Tierrecht spezialisierte Anwalt Frank Richter sagt: „Generell sind die Zugangsrechte für Hunde in ein Restaurant nicht gesetzlich geregelt: Hier gilt reines Hausrecht des Restaurantbetreibers.“ Jeder Betreiber kann also selbst entscheiden, ob Hunde im Außen- und/oder Innenbereich erlaubt sind. Lediglich die Küche und Lagerräume sind tabu, da hier besondere Hygienevorschriften greifen. Zusätzliche Kriterien wie beispielsweise die Größe des Hundes oder ein Zugangsverbot bei viel Betrieb liegen ebenfalls im Hausrecht. Weitere denkbare Vorschriften wären etwa das Tragen eines



Ob nach einem Spaziergang der Hund noch mit ins Restaurant darf, entscheidet letztlich das Personal vor Ort. Foto: Industrieverband Heimtierbedarf (IVH)

Maulkorbs oder eine Leinenpflicht. Halter können dazu im Vorfeld einfach anrufen oder vor Ort nachfragen. „Im Grunde ist ein Betreiber vollkommen frei, hier zu bestimmen, was auch immer er will. Eine Ausnahme bilden aber Hundeverordnungen, die mancherorts für meist einzelne Rassen die Größe des Hundes oder Leinenzwänge vorschreiben. Darüber darf er sich nicht hinwegsetzen. Die andere große Ausnahme sind Begleithunde,

vor allem für Sehbehinderte“, erklärt Richter.

„Ein Begleithund zählt nicht als Hund, er ist Teil der unterstützten Person, so wie eine Brille oder ein Spazierstock. Bei der Verweigerung des Zutritts mit einem Assistenzhund kann eine Benachteiligung gemäß Paragraf 7 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorliegen“, verweist der Anwalt auf das Gesetz. „Außerdem greift seit dem 1. Juli

2021 die neue Regelung des Paragraf 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Danach sind alle Betreiber einer typischerweise für den allgemeinen Publikumsverkehr öffentlich zugänglichen Anlage oder Einrichtung verpflichtet, Menschen mit Behinderung, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, den Zutritt nicht wegen der Begleitung durch einen Hund zu verweigern.“

Eine Grundlage für den Restaurantbesuch sollte sein, dass der Hund still an seinem Platz liegen bleibt und andere Gäste nicht belästigt. Dabei kann es helfen, wenn er auf seiner vertrauten Decke liegt. Halter sollten das mit ihrem Tier üben. Wer seinen Vierbeiner mit einem Spaziergang auspowert und ihn bereits vor dem Restaurantbesuch füttert, umgeht damit ein mögliches Betteln.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Restaurant nicht überfüllt ist und der Hund dadurch gestresst wird. Bei der Platzwahl sollten Halter zudem darauf achten, dass der Tisch eher in einer Ecke steht und Gäste sowie Personal nicht Gefahr laufen, über den am Boden liegenden Hund zu stolpern oder ihm auf die Pfoten zu treten. Dann steht einem entspannten Restaurantbesuch mit der Fellnase nichts mehr im Weg. **IVH**

Brandgefährliche Akkus

SICHERHEIT: Lithium-Powerpacks richtig laden, lagern und entsorgen

Ob im Laptop, Staubsauger oder Rasenmäher – Lithium-Akkus sind in vielen Geräten verbaut. Doch die Energiespeicher können Brände verursachen, wenn sie falsch genutzt werden oder einen Defekt haben. Darauf weist das Infocenter der R+V Versicherung hin.

Die meisten Brände entstehen während des Ladevorgangs, etwa wenn das Original-Ladegerät defekt ist oder ein anderes Ladegerät verwendet wird. „Dann kann es zu einem Kurzschluss und einer Überladung kommen“, erklärt R+V-Expertin Gilles. Die gespeicherte Energie wird schlagartig und unkontrolliert abgegeben – der Akku kann in Flammen aufgehen oder explodieren. Das passiert mitunter erst nach Stunden oder Tagen.

Kritisch ist auch, wenn ein Akku länger nicht geladen wurde. „Durch die Tiefenentladung besteht erhöhte Brandgefahr, daher sollte man das Gerät beim Aufladen im Blick behalten.“ Weiterer Tipp der Expertin: Akkus immer auf einem feuerfesten Untergrund laden, damit ein Brand nicht auf andere Bereiche übergrei-

fen kann. Was viele unterschätzen: Wenn Geräte auf den Boden fallen, werden Akkus oft beschädigt. Dann können sie sich verformen, aufblähen oder verfärben – und sich letztlich selbst entzünden. „In solchen Fällen sollte man den Akku prüfen und schon bei kleinsten Anzeichen eines Defekts austauschen“, sagt Christine Gilles. Auch direkte Sonnenstrahlung oder starke Hitze sollte vermieden werden: „Eine Überhitzung kann ebenfalls eine Zündung auslösen“, warnt die R+V-Expertin.

Weitere Tipps des R+V-Infocenters:

- Rauchmelder sind in jedem Wohnraum ratsam, in dem Akkus aufgeladen werden – unabhängig davon, ob in dem Raum eine Rauchmelderpflicht besteht oder nicht.
- Bei einem Brand kann der Akku gesundheitsgefährdende Substanzen freisetzen.
- Ein in Brand geratener Akku sollte mit viel Wasser gelöscht und anschließend feucht gehalten werden.
- Batterien und Akkus gehören nicht in den Hausmüll, sondern in Sammelbehälter im Einzelhandel oder auf einen Wertstoffhof. **RR**

Weiches Blumenwasser

Vielen Gartenpflanzen bekommt das Leitungswasser nicht, weil es zu kalkhaltig ist. Gesammeltes Regenwasser ist die beste Wahl. Alternativ kann man abgestandenes Leitungswasser in einem Gefäß sammeln, in dem eine große Moosplatte dafür sorgt, dass das Wasser entkalkt und damit weicher wird. **RR**

Meldung von Fahrzeugmängeln

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) stellt einen Mängelmelder online. Wer einen Fehler an seinem Fahrzeug vermutet, der in der Baureihe kein Einzelfall sein könnte, kann diesen an das KBA übermitteln. Das elektronische Meldeformular kann unter www.kba-online.de/mame-webapp/ angefordert werden. **RR**

Kostenlose Wochenzeitungen und Prospekte lesen OHNE schlechtes Gewissen

MYTHOS

»Die in kostenlosen Wochenzeitungen enthaltene Werbung interessiert kaum jemanden.«



FAKT

Kostenlose Wochenzeitungen und Prospekte bieten Orientierung.

Für über zwei Drittel der Bevölkerung sind kostenlose Wochenzeitungen mit der darin enthaltenen Werbung neben anderen Quellen wie z. B. Radio oder Onlinemedien die führende Informationsquelle über Einkaufsmöglichkeiten und Sonderangebote. 41 Prozent geben an, durch die Sonderangebote in Prospekten schon oft Geld gespart zu haben.⁷

Quelle: 7) Institut für Demoskopie Allensbach: BVDA-Leserakzeptanzstudie 2022.